

Informationen zum Abruf von Mitteln für Sprachmittlung aus dem „Masterplan Integration und Sicherheit“, verwaltet durch den BIG e.V.**Stand: 06.04.2017****1. WOFÜR?**

Die Mittel stehen zur Verfügung für die Arbeit mit **gewaltbetroffenen geflüchteten Frauen sowie Frauen, die im Rahmen des Familiennachzugs zu nach Berlin geflüchteten Verwandten gekommen sind.**

2. WER?

Abrufberechtigt sind diejenigen Einrichtungen aus dem Anti-Gewalt-Bereich, die im Rahmen des Masterplans keine Mittel für Sprachmittlung zur Verfügung gestellt bekommen haben oder deren Mittel für Sprachmittlung aus dem Masterplan ausgeschöpft sind.

3. Qualifikation der Sprachmittler*innen

Die Sprachmittler*innen können nach dem Tarif bezahlt werden, den die Einrichtungen vorher mit ihnen vereinbart hatten. Erstattet werden Zahlungen nach **HonVSoz, Abschnitt C**, entsprechend der Qualifikation der Sprachmittler*innen. **Der Nachweis über die Qualifikation ist von dem/der Sprachmittler*in zu erbringen. Eine Kopie ist von der abrufenden Einrichtung aufzubewahren.**

Die Qualifikation des/der Sprachmittler*in kann wie folgt nachgewiesen werden:

Gruppe 1: fremdsprachliche Assistent*innen und Sprachmittlertätigkeit einschließlich ggf. notwendiger Übersetzungen (**11,25€ bis 14,62€** je Zeitzunde)

Für die Zahlung von Honoraren nach Gruppe 1 ist kein Qualifikationsnachweis erforderlich.

Gruppe 2: Verhandlungsdolmetscher*innen (**25,87€ bis 29,25€** je Zeitzunde)

Ein Honorar nach Gruppe 2 kann in Ausnahmefällen – wenn es sich um seltene Sprachen handelt – an Dolmetscher*innen bzw. Sprachmittler*innen gezahlt werden, die über keine formelle Qualifikation verfügen, aber folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss einer sonstigen qualifizierenden Maßnahme im Fachgebiet Dolmetschen, bspw. eines weiterbildenden Kurses, im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden
und/oder
- der Nachweis beruflicher Erfahrungen als Dolmetscher*in bzw. Sprachmittler*in im Umgang von mindestens 200 Zeitzunden. Der Nachweis kann in Form von Bestätigungen bisheriger Auftraggeber auf der Grundlage bisher in Rechnung gestellter Arbeitsstunden erbracht werden.

Gruppe 3: Verhandlungsdolmetscher*innen bei vielseitiger Verwendung (**29,25€ bis 31,50€** je Zeitzunde)

Ein Honorar nach Gruppe 3 kann bei Nachweis einer entsprechenden Berufsausbildung gezahlt werden, z.B. (nicht abschließend):

- Sprach- und Integrationsmittler*in, einschl. Gemeindedolmetscher*innen (<http://www.sprachundintegrationsmittler.org/index.php/home>)
- Fremdsprachenkorrespondent*in

Gruppe 4: Verhandlungsdolmetscher*innen bei allseitiger Verwendung (**31,50€ bis 34,87€** je Zeitzunde)

Ein Honorar nach Gruppe 4 kann bei Vorliegen folgender Qualifikationen gezahlt werden (nicht abschließend):

- geprüfter Dolmetscher*in (IHK)
- entsprechender Studienabschluss (<http://www.bdue.de/der-beruf/wege-zum-beruf/>)
- staatlich geprüfter Dolmetscher*in
- allgemein beeidigter Dolmetscher*in

Die Einrichtungen setzen ihre eigenen Sprachmittler*innen für die Sprachmittlung ein.

4. WIE? – Mittelabruf

- Die Sprachmittler*innen stellen eine Rechnung an die Einrichtung, für die sie die Sprachmittlung tätigen.
- Die Einrichtung sendet eine Kopie der Rechnung der Sprachmittler*innen zusammen mit dem Formular zum Mittelabruf (Abrechnungsformular) an die BIG Hotline.
- Auf einem Abrechnungsformular dürfen mehrere Beratungstermine **eines/einer** Sprachmittler*in mit mehreren Klient*innen abgerechnet werden. Die Beratungstermine müssen innerhalb **eines** Kalendermonats liegen.
- Die Abrechnungen sind spätestens bis zum 20. des Folgemonats bei der BIG Hotline einzureichen.
- Die BIG Hotline prüft die Abrechnungen und überweist den entsprechenden Betrag an die abrufende Einrichtung.

5. Information über Mittelverfügbarkeit

BIG Hotline informiert jeweils am Monatsende auf Anfrage über die verbleibenden Mittel im Pool.